

1. Gegenstand

- 1.1. Die Allgemeinen Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien (FSW) stellen die grundsätzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln dar. Sie wurden durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.
- 1.2. Spezifische Förderrichtlinien legen zusätzliche, vor allem inhaltliche Regelungen, fest. Die einzelnen Spezifischen Förderrichtlinien und die Allgemeinen Förderrichtlinien ergänzen einander und stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.
- 1.3. Die Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien können durch Ergänzende Richtlinien der Geschäftsführung (z.B. zu Fragen der Kalkulation, Abrechnung, Abläufe, Dokumentation) präzisiert werden.
- 1.4. Die Grundlage für die Förderrichtlinien des FSW bildet die Satzung des FSW in der geltenden Fassung.
- 1.5. Der FSW ist Träger der Sozial- und Behindertenhilfe im Rahmen der geltenden Landesgesetze.

2. Gültigkeitsbereich

Der FSW unterstützt natürliche und juristische Personen sowie Projekte in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben mit folgenden gemeinnützigen Zielsetzungen handelt:

- 2.1. Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung
- 2.2. Unterstützung in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit für bedürftige Menschen

- 2.3. Medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung bzw. Pflege von bedürftigen Menschen
- 2.4. Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung bzw. Verringerung einer Bedürftigkeit
- 2.5. Rehabilitation und gesellschaftliche Integration

Geförderte Vorhaben gehen in ihrer Zielsetzung nicht über die Interessen des Landes Wien hinaus.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Gesetzliche Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

Bei der Gewährung von Förderungen sind jeweils die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen.

3. Zielgruppen

Eine Bedürftigkeit im Sinne des Punktes 2 definiert sich insbesondere aufgrund:

- 3.1. fortgeschrittenen Lebensalters
- 3.2. einer körperlichen, intellektuellen oder psychischen Behinderung und/oder (Sinnes-)Beeinträchtigung
- 3.3. einer psychischen Erkrankung, inklusive Suchterkrankung
- 3.4. einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage

4. Art der geförderten Vorhaben

Der FSW kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 seiner Satzung folgende Förderungen gewähren:

- 4.1. Förderung von Maßnahmen für Einzelpersonen (**Subjektförderung**)
- 4.2. Förderung des Betriebes von Einrichtungen (**Objektförderung**)
- 4.3. Förderung zeitlich befristeter und/oder einmaliger Vorhaben (**Projektförderung**)

Für alle Arten der Förderung gilt, dass die Fördermittel nur gemäß der Bewilligung bzw. Zusage verwendet werden dürfen.

5. Subjektförderung

5.1. Anwendungsbereich:

Diese Bestimmungen gelten für

- 5.1.1. natürliche Personen, die eine Förderung für Beratung, Unterstützung, Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. Wohnen durch eine/in einer nach diesen Richtlinien anerkannte(n) Einrichtung beantragen bzw. in Anspruch nehmen;
- 5.1.2. natürliche Personen, die eine Förderung in Form einer Direktleistung beantragen bzw. in Anspruch nehmen;
- 5.1.3. alle nach diesen Richtlinien anerkannten Einrichtungen, die Beratung, Unterstützung, Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. Wohnen anbieten;
- 5.1.4. Weitere Förderungsmöglichkeiten werden in Spezifischen Förderrichtlinien festgelegt.
- 5.2. Voraussetzungen der Förderung für natürliche Personen gemäß Punkt 5.1.1.:
- 5.2.1. Förderungen für Beratung, Unterstützung, Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. Wohnen werden grundsätzlich Personen gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben und vom Personenkreis nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erfasst sind.

- 5.2.2. Weitere Voraussetzungen können in Spezifischen Förderrichtlinien definiert werden.
- 5.3. Zuerkennung von Förderungen für natürliche Personen gemäß Punkt 5.1.1.:
- 5.3.1. Die Förderung wird der Kundin/dem Kunden für Beratung, Unterstützung, Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. Wohnen durch/in eine/r anerkannte(n) Einrichtung bewilligt und besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den anerkannten Kosten der anerkannten Einrichtung.
- 5.3.2. Die Kundin/Der Kunde kann eine Förderung für Beratung, Unterstützung, Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. Wohnen durch eine/in eine/r anerkannte(n) Einrichtung ihrer/seiner Wahl beantragen. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen.
- 5.3.3. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW nach Prüfung aller Voraussetzungen aufgrund einer individuellen fachlichen Beurteilung. An dieser Prüfung hat die Kundin/ der Kunde nach Aufforderung durch den FSW mitzuwirken.
- 5.3.4. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung erfolgt schriftlich und ergeht an die angegebene Zustelladresse der Kundin/des Kunden bzw. an deren/dessen gesetzliche(n) VertreterIn/ErwachsenenvertreterIn oder Bevollmächtigte(n) sowie nachrichtlich an die anerkannte Einrichtung, deren BetreiberIn die Beratung, Unterstützung, Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. das Wohnen nachweislich zugesagt hat.
- 5.3.5. Die Kundin/Der Kunde und die/der BetreiberIn der anerkannten Einrichtung haben einen schriftlichen Vertrag über die Beratung, Unterstützung, Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. das Wohnen abzuschließen.

- 5.3.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die/den BetreiberIn der anerkannten Einrichtung.
- 5.3.7. Der FSW ist berechtigt, jederzeit die Zweck- bzw. Ordnungsmäßigkeit der geförderten Maßnahme zu prüfen.
- 5.3.8. Eine Abtretung der Ansprüche aus der Förderung durch die Kundin/den Kunden ist – außer an die/den BetreiberIn einer anerkannten Einrichtung – nicht zulässig (Zessionsverbot).
- 5.4. Zuerkennung von Förderungen für natürliche Personen gemäß Punkt 5.1.2.(Direktleistungen):
- 5.4.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen.
- 5.4.2. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW nach Prüfung aller Voraussetzungen aufgrund einer individuellen fachlichen Beurteilung. An dieser Prüfung hat die Kundin/der Kunde nach Aufforderung durch den FSW mitzuwirken.
- 5.4.3. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung erfolgt schriftlich und ergeht an die angegebene Zustelladresse der KundInnen bzw. an deren/dessen gesetzliche(n) VertreterIn/ErwachsenenvertreterIn /Bevollmächtigte(n).
- 5.4.4. Die Förderung von Direktleistungen kann in Form von Sach- oder Geldleistungen erfolgen.
- 5.4.5. Bei Förderungen in Form von Direktleistungen sind die zuerkannten Mittel und Leistungen nach den Kriterien der Effizienz, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden.
- 5.4.6. Der FSW ist berechtigt, jederzeit die zweckgemäße Verwendung der Förderung zu prüfen.
- 5.4.7. Weitere Voraussetzungen können in Spezifischen Förderrichtlinien definiert werden.
- 5.4.8. Die Förderung ist nicht abtretbar (Zessionsverbot).

5.5. Beendigung von Subjektförderungen

5.5.1. Einstellung bzw. Erlöschen

Eine laufende Förderung kann bei Wegfall einer Fördervoraussetzung eingestellt werden, z.B. bei

- Wegfall des Bedarfs
- fehlende Mitwirkung der Kundin/des Kunden
- Verzicht der Kundin/ des Kunden auf die Förderung
- vorzeitige Erreichung des Förderzieles

Befristete Förderungen erlöschen jedenfalls mit Zeitablauf.

Nicht verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW gesetzten Frist zurück zu erstatten.

5.5.2. Widerruf und Rückforderung:

Eine bereits bewilligte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder zum Teil widerrufen werden, wobei sich die Kundin/der Kunde verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel entsprechend der schriftlichen Aufforderung des FSW zur Gänze oder zum Teil binnen der vom FSW festgesetzten Frist zurückzuerstatten. Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes können bei Verschulden durch die Kundin/den Kunden zuzüglich zu den angewiesenen Fördermitteln gefordert werden.

Ein wichtiger Grund zum Widerruf und Rückforderung liegt insbesondere vor, wenn:

- 5.5.2.1 MitarbeiterInnen oder Beauftragte des FSW über wesentliche Umstände unrichtig, unwahr oder unvollständig informiert worden sind;
- 5.5.2.2 eine Förderbedingung nicht erfüllt worden ist, insbesondere, wenn

- vorgesehene Berichte/ Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
- vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt wurden;
- erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder Meldepflichten nicht eingehalten wurden;
- wesentliche, für die Gewährung der Förderung relevante Umstände bzw. Tatsachen dem FSW nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;
- gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden,

sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist. Bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine schriftliche Mahnung unterbleiben.

5.5.2.3 Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;

5.5.2.4 die Fördermittel ganz oder teilweise-widmungswidrig verwendet wurden;

5.5.2.5 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

6. Anerkennung von Einrichtungen

6.1. Juristische Personen, Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit und Arbeitsgemeinschaften (ARGE) können einen Antrag auf Anerkennung für eine oder mehrere Leistung(en) stellen. Eine Anerkennung der Einrichtung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf ihre gemeinnützige Tätigkeit.

6.2. Voraussetzungen zur Anerkennung von Einrichtungen:

Ein Ansuchen um Anerkennung ist in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird binnen angemessener Frist

anhand vorzulegender Unterlagen aus folgenden Bereichen geprüft:

- 6.2.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung;
- 6.2.2. Inhaltliches Konzept;
- 6.2.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;

Die Bezeichnung der konkreten Unterlagen erfolgt abhängig von der anzuerkennenden Leistung in den jeweiligen Spezifischen Förderrichtlinien.

6.3. Mit der Anerkennung verpflichtet sich die/der BetreiberIn der anerkannten Einrichtung Ergänzende Richtlinien zu erfüllen.

6.4. Von der Übermittlung bestimmter Unterlagen kann abgesehen werden, sofern die Spezifischen Förderrichtlinien dies vorsehen.

6.5. Das Einlangen des Ansuchens um Anerkennung wird seitens des FSW unter Angabe einer voraussichtlichen Frist zur Rückmeldung bestätigt.

6.6. Eine Anerkennung bzw. Ablehnung des Ansuchens erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung des FSW.

6.7. Die Anerkennung gilt für jeweils höchstens fünf Jahre.

6.8. Mit der Anerkennung verpflichtet sich die/der BetreiberIn der anerkannten Einrichtung, dem Stadtrechnungshof Wien und dem Rechnungshof eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung gegenüber der Kundin/dem Kunden und der vom FSW eingesetzten Mittel zu ermöglichen.

6.9. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die zweck- und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

6.10. Die/Der BetreiberIn der anerkannten Einrichtung verpflichtet sich – falls diese neben der vom FSW geförderten Leistung wirtschaftlich tätig ist – die gemeinnützigen Leistungen von

den Leistungen aus anderen wirtschaftlichen Interessen in der geführten Kostenrechnung getrennt auszuweisen.

Die/Der BetreiberIn verpflichtet sich weiters, MitarbeiterInnen oder Beauftragten des FSW zur Überprüfung der geförderten Leistung Einsicht in ihre/seine gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten; weiters die für die o.a. Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

6.11. Über die grundlegende Verpflichtung hinaus, sämtliche relevanten Gesetze einzuhalten, sind das Wiener Antidiskriminierungsgesetz, das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, sowie das Gesundheitstelematikgesetz i.d.j.g.F besonders zu beachten.

6.12. Veröffentlichungen der anerkannten Einrichtung über sich und ihre Tätigkeit werden dem FSW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderungen durch den FSW in angemessener Form dar.

Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderungen durch den FSW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der vom FSW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.

6.13. Die Tätigkeit der anerkannten Einrichtung muss dokumentiert werden. Die Dokumentation hat kundInnenbezogene Daten sowie eine einrichtungsbezogene Leistungsdokumentation zu enthalten. Mit dem Erhalt der Anerkennung verpflichtet sich die/der BetreiberIn der Einrichtung, dem FSW mindestens jährlich einen Leistungsbericht vorzulegen.

6.14. Die/Der BetreiberIn der anerkannten Einrichtung hat dem FSW alle für den Betrieb maßgeblichen Änderungen, die für die Erfüllung der

Voraussetzungen der Anerkennung maßgeblich sind (z.B. Wechsel der Betreiberin/des Betreibers, Änderungen des inhaltlichen Konzeptes) unverzüglich anzuzeigen.

Unterlagen der behördlichen Aufsicht, insbesondere Verhandlungsprotokolle, Bescheide der Aufsichtsbehörde und Mängelschreiben und dazugehörige Stellungnahmen der Einrichtung an die behördliche Aufsicht sind unaufgefordert an den FSW zu übermitteln.

6.15. Im Falle eines Standortwechsels einer bereits für eine bestimmte Leistung anerkannten Einrichtung ist ein Antrag auf einen Wechsel des Standortes mindestens sechs Monate im Voraus beim FSW zu stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt schriftlich.

6.16. Die Anerkennung kann nicht veräußert, übertragen oder in anderer Weise weitergegeben werden.

6.17. Die/Der BetreiberIn hat den FSW ohne Verzug darüber zu informieren, wenn sie/er durch den Wechsel des Eigentümers und/oder der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die anerkenntnis- bzw. förderungsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an einen Dritten oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten beabsichtigt. In diesen Fällen ist eine neuerliche Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

6.18. Eine Anerkennung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom FSW beendet werden.

Der Beendigung der Anerkennung geht eine Vorankündigung mit Angabe der wichtigen Gründe und Aufforderung zur Stellungnahme bzw. zur Verbesserung von allfälligen behebbaren Mängeln binnen angemessener Frist an die/den BetreiberIn der anerkannten Einrichtung voraus.

Die Beendigung der Anerkennung wird frühestens drei Monate nach erfolglosem Verstreichen der gesetzten Frist wirksam.

Ist die Beendigung durch eine Unter-sagung des Betriebes der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde begrün-det oder liegt Gefahr im Verzug vor (z.B. Gefährdung von KundInnen, strafrechtlich relevante Tatbestände), kann die Beendigung jederzeit mit so- fortiger Wirkung erfolgen.

Die dauerhafte Einstellung der Lei- stungserbringung seitens der Einrich- tung führt zur Beendigung der Aner- kennung.

- 6.19. Ein Verzicht auf die Anerkennung ist dem FSW mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich bekannt zu ge- ben.

7. Objektförderung

- 7.1. Anwendungsbereich:

Diese Bestimmungen gelten für juristische Personen, Gesellschaften mit Teilrechtsfä- higkeit und Arbeitsgemeinschaften (ARGE), die im Rahmen der geförderten Tätigkeit ge- meinnützig tätig sind. Gefördert wird der lau- fende Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Ziele gemäß Punkt 2 und den Zielgruppen gemäß Punkt 3.

- 7.2. Voraussetzungen für die Förderung:

Das Ansuchen um Förderung ist in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist ge- prüft:

- 7.2.1. Beschreibung der Organisations- struktur und der personellen Ausstat- tung
- 7.2.2. inhaltliches Konzept
- 7.2.3. Nachweise der finanziellen und wirt- schaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. Organigramm des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe, Jah- resabschluss inkl. Anhang und

Lagebericht bzw. Prüfbericht, Kenn- zahlenübersicht gemäß URG, Budgetvoran-schlag/Planrechnung)

- 7.2.4. Zum Nachweis der benötigten finanzi- ellen Mittel eine Kalkulation der ange- botenen Leistung(en)
- 7.2.5. Sämtliche für den Betrieb der Einrich- tung erforderliche Meldungen bzw. behördliche Bewilligungen sowie all- fällige behördliche Auflagen
- 7.2.6. Weitere Voraussetzungen können in Spezifischen Förderrichtlinien defi- niert werden.
- 7.3. Zuerkennung der Förderung
- 7.3.1. Die Entscheidung über die Gewäh- rung der Förderung erfolgt schriftlich binnen angemessener Frist.
- 7.3.2. Die Förderung besteht in der Gewäh- rung von Zuschüssen zu den Kosten des laufenden Betriebes. Die Förde- rung ist entsprechend ihrer inhaltli- chen Ausrichtung und den budgettä- ren Mitteln zu befristen.

8. Projektförderung

- 8.1. Anwendungsbereich:

Diese Bestimmungen gelten für juristische Personen, Gesellschaften mit Teilrechtsfä- higkeit und Arbeitsgemeinschaften (ARGE), die für die Umsetzung von zeitlich befristeten oder einmaligen Vorhaben im Sinne der Ziele gemäß Punkt 2 und der Zielgruppen gemäß Punkt 3 Fördermittel des FSW in An- spruch nehmen bzw. diese beantragen und im Rahmen des Projekts gemeinnützig tätig sind.

- 8.2. Art der geförderten Vorhaben

- 8.2.1. Förderung zeitlich befristeter Projekte mit einem klar definierten Zeitpunkt des Beginns und Abschlusses
- 8.2.2. Förderung einmaliger Vorhaben
- 8.2.3. Förderung von Vernetzungstätigkei- ten, die eine unmittelbar notwendige Voraussetzung für die qualitative und

quantitative Verbesserung der Ziele bzw. Zielgruppen darstellen.

8.3. Voraussetzungen für die Förderung:

Ein Ansuchen um Förderung ist in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:

8.3.1. Beschreibung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung

8.3.2. inhaltliches Konzept

8.3.3. Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. Organigramm des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe, Jahresabschluss inkl. Anhang und Lagebericht bzw. Prüfbericht, Kennzahlenübersicht gemäß URG, Budgetvoranschlag/Planrechnung)

8.3.4. Zum Nachweis der benötigten finanziellen Mittel eine Kalkulation der angebotenen Leistung(en)

8.3.5. Weitere Voraussetzungen können in Spezifischen Förderrichtlinien definiert werden.

8.4. Zuerkennung der Förderung:

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung erfolgt schriftlich binnen angemessener Frist.

9. Allgemeine Bedingungen für Objekt- und Projektförderungen

9.1. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die zweck- und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

9.2. Das Vorhaben ist entsprechend dem im Förderansuchen dargestellten Ablauf durchzuführen.

9.3. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die/Der FördernehmerIn hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

9.4. Fördermittel, welche nicht oder nicht zur Gänze für das bewilligte Vorhaben verwendet wurden, sind in ebendiesem Ausmaß binnen der vom FSW gesetzten Frist zurückzuzahlen.

9.5. Die/Der FördernehmerIn hat dem FSW alle Ereignisse und Umstände über eine Änderung der für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen, welche eine Abänderung des Förderansuchens, der Förderbewilligung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.

9.6. Über die grundlegende Verpflichtung hinaus, sämtliche relevanten Gesetze einzuhalten, sind das Wiener Antidiskriminierungsgesetz, das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, sowie das Gesundheitstelematikgesetz i.d.j.g.F besonders zu beachten.

9.7. Die/Der FördernehmerIn verpflichtet sich, MitarbeiterInnen oder Beauftragten des FSW zur Überprüfung des geförderten Vorhabens Einsicht in ihre/seine gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten sowie weiters die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

9.8. Dem Stadtrechnungshof Wien und dem Rechnungshof ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

9.9. Die/Der FördernehmerIn verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren

nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

9.10. Eine Abtretung der Ansprüche (auch zum Teil) aus der Förderung durch die/den FördernehmerIn ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).

9.11. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.

9.12. Bei wissenschaftlichen Vorhaben/Studien/Evaluationen sind im Falle einer Förderung von mehr als 50% der Gesamtkosten durch den FSW die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes für das im Rahmen des Projekts erarbeitete Dokumentationsmaterial und die Arbeitsergebnisse durch die/den FördernehmerIn an den FSW abzutreten.

Bei einem Förderungsanteil unter 50% liegen die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes grundsätzlich beim/bei der FördernehmerIn und dem FSW gemeinsam.

9.13. Veröffentlichungen über das geförderte Projekt oder Vorhaben bzw. die geförderte Einrichtung werden dem FSW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderung durch den FSW in angemessener Form dar.

Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderung durch den FSW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der vom FSW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.

9.14. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt auf das von der/vom FördernehmerIn bekannt gegebene Konto.

Die Auszahlungsmodalitäten werden mit der Förderzusage fixiert. Die

Tätigkeit der geförderten Einrichtung bzw. des Projekts muss dokumentiert werden. Die/Der FördernehmerIn verpflichtet sich zur Vorlage regelmäßiger Leistungsberichte.

9.15. Abrechnung:

Die Abrechnung hat in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu erfolgen. Details werden mit der Förderzusage bekannt gegeben.

10. Beendigung von Objekt- und Projektförderungen

10.1. Einstellung

Eine laufende Förderung kann bei Wegfall einer Fördervoraussetzung eingestellt werden, z.B. bei

- Wegfall des Bedarfs
- fehlender Mitwirkung der/des Fördernehmerin/s
- vorzeitiger Erreichung des Förderzieles

Nicht verwendete Fördermittel sind auf Aufforderung binnen der vom FSW gesetzten Frist zurückzuerstatten.

10.2. Widerruf und Rückforderung:

Eine bereits bewilligte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder zum Teil widerrufen werden, wobei sich die/der FördernehmerIn verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel entsprechend der schriftlichen Aufforderung des FSW zur Gänze oder zum Teil zuzüglich Zinsen gemäß dem Zinssatz nach ABGB bzw. bei Verschulden Zinssatz gemäß UGB binnen der vom FSW festgesetzten Frist zurückzuerstatten. Ein wichtiger Grund zum Widerruf und Rückforderung liegt insbesondere vor, wenn:

10.2.2. MitarbeiterInnen oder Beauftragte des FSW über wesentliche Umstände unrichtig, unwahr oder unvollständig informiert worden sind;

10.2.3. eine Förderbedingung nicht erfüllt worden ist, insbesondere, wenn

- vorgesehene Berichte/Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
- vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt wurden;
- erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder Meldepflichten nicht eingehalten wurden;
- gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten wurde,

sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist; bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine schriftliche Mahnung unterbleiben.

10.2.4. Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;

10.2.5. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;

10.2.6. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;

10.2.7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;

10.2.8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;

10.2.9. Vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die eine Durchführung des Vorhabens sichern sollen, nicht eingehalten wurden;

10.2.10. über das Vermögen der/des Fördernehmerin/s vor ordnungsgemäßem Abschluss des Projekts bzw. während des laufenden Betriebes ein Konkurs oder ein Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und

dadurch insbesondere die Erfüllung des Förderzweckes nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen).

11. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus den Förderrichtlinien ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des FSW zuständig.

12. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Förderrichtlinien wurden durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.